

§1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

- (1) Diesen AGB E-Mobil liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („**Quotenhandel**“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung zu Grunde.
- (2) Diese AGB E-Mobil gelten für alle Verträge zwischen den Stadtwerken Mössingen („SWM“) und Haltern von reinen Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („E-Auto“ bzw. „E-Mobilisten“) über die Bestimmung und Berechtigung von Muster als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie gelten als Betreiber eines privaten Ladepunkts und sind berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Auto zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe seiner Daten in der entsprechenden Eingabemaske auf der Website der SWM die Übermittlung des Formulars an die SWM bestätigt und die SWM das Angebot des E-Mobilisten durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform angenommen hat.

§2 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilisten aus dem Quotenhandel auf die SWM gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2, 7 Absatz 5 S. 1 der 38. BImSchV für das in der Auftragsbestätigung genannte Elektrofahrzeug und Kalenderjahr.
- (2) Die SWM sind berechtigt, die THG-Quote des E-Mobilisten an die eQuota GmbH, Harzer Straße 39, 12059 Berlin zum Zwecke der Vermarktung weiter zu übertragen.
- (3) Für jedes Elektrofahrzeug des E-Mobilisten ist für jedes Kalenderjahr ein getrennter Vertrag nach Maßgabe dieser AGB abzuschließen.

§3 Entgelt für die Übertragung

- (1) Der E-Mobilist erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste E-Auto von den SWM ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.
- (2) Die Fälligkeit des Entgelts bestimmt sich nach der vom E-Mobilisten beim Bestellvorgang gewählten Auszahlungsoption und ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Das Entgelt wird nicht fällig, solange und soweit der E-Mobilist seiner Verpflichtung aus § 4 Absatz 1 bis 3 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen, die der E-Mobilist zu vertreten hat, verweigert (bspw. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat).
- (3) Soweit dem E-Mobilisten in der Eingabemaske bei Abschluss des Vertrags mehrere Auszahlungsoptionen angeboten werden, kann der E-Mobilist frei zwischen diesen wählen. Die SWM sind nicht verpflichtet, mehrere Auszahlungsoptionen anzubieten.
- (4) Sofern beim E-Mobilisten Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. In diesem Fall wird die Gegenleistung jedenfalls solange nicht fällig, bis der E-Mobilist eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gestellt hat.

§4 Pflichten des E-Mobilisten

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrags wird der E-Mobilist den SWM eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I

gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung („Fahrzeugschein“) über die Website der SWM zur Verfügung stellen. Auf Aufforderung von Muster wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

- (2) Der E-Mobilist wird in jedem neuen Kalenderjahr bis spätestens 31. Januar den SWM bestätigen, dass er weiterhin Halter des E-Autos bzw. des in der Vertragsbestätigung genannten E-Auto ist. Die SWM werden den E-Mobilisten auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung wird der E-Mobilist den SWM in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I auf elektronischen Wege zukommen lassen.
- (3) In dem Fall, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der E-Mobilist den SWM die erforderlichen Informationen übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der E-Mobilist diese nicht zur Verfügung stellen, können die SWM den Vertrag außerordentlich kündigen.

§5 Exklusivität

- (1) Der E-Mobilist sichert zu, dass er für das Kalenderjahr, für das der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.
- (2) Teilt das Umweltbundesamt mit, dass für das Fahrzeug des E-Mobilisten in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die SWM als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so sind die SWM berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und das Fahrzeug zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Die SWM werden dem E-Mobilisten das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen und eine Bearbeitungsgebühr von 30 € netto in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der E-Mobilist nachweist, dass bei den SWM keine Kosten in Höhe der Bearbeitungsgebühr entstanden oder dass diese wesentlich geringer sind.

§6 Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der E-Mobilist in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWM. Diese erhält der E-Mobilist mit Vertragsschluss und kann Sie auf der Internetseite der SWM abrufen.

§7 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Übertragungsvertrags und endet mit der Auszahlung des Entgelts nach Maßgabe von §3.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Textform.

§8 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Str. 18, 72116 Mössingen / 07473/370-408 / stadtwerte@moessingen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie erhalten das Muster-Widerrufsformular in unserem Kundenzentrum. Sie können das Muster-Widerrufsformular auch auf unserer Webseite www.stadtwerte-moessingen.de herunterladen, ausfüllen und an uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, Tübingen.
- (4) Die SWM können sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- (5) Hinweis zu Verbraucher-Streitbeilegungsverfahren: Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> aufrufbar ist. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.